

celebrirende Priester. Schwarzdruck mit schöner Bilderklärung auf der Rückseite. Groß Octav. Preis 100 Stück zu 1 fl.

21. Verschiedene Bilder in Schwarzdruck mit Trauerrand, besonders zu Andenken an Verstorbene geeignet, u. A. die Darstellungen von: Herz Jesu und Mariä, Christus am Kreuze, kostbares Blut, Schutzenkel, Bernard, Antonius v. P., Vinzenz v. P., A. Ludwig, Elisabeth, Clara u. A. Preis 100 Stück zu 80 kr. Sehr empfehlenswerth, namentlich gegenüber der widerlichen französischen Waare, die bisher nur allzuoft zu Andenken an Verstorbene gewählt wurde.

22. Darstellung des nach Klein's Entwurf im Jahre 1882 fertigten, berühmten Kreuzpartikels im Stilte Lilienfeld nebst Erklärung und Lied vom hl. Kreuze, zu welchem 6 Illustrationen beigegeben sind. Schwarzdruck. Octav. 6 Seiten. Preis 5 kr.

23. Der Rosenkranz in 20 Bildern. Reich in Gold und Farben. 12^o. Dazu erklärender und anregender Text in 20 Seiten. Preis 1 fl. 50 kr. Hierüber sagt das Archiv für christliche Kunst, diese Bilderserie gehöre künstlerisch zu dem Schönsten, was Prof. Klein geschaffen habe und technisch seien sie der berühmten Knöfler'schen Anstalt vollkommen würdig, ausgezeichnet durch die Kraft, wie durch die Harmonie der Farben. — Wir können diesen Worten nur ganz und voll bestimmen, und glauben, daß man einem Firmling, Erstcommunicanten, einem Brautpaare u. s. w. nicht sobald ein schöneres und zugleich nützlicheres Geschenk machen könne.

24. Schließlich sei noch erwähnt, daß der katholische Waisen-Hilfs-Verein auch Briefpapier mit Vignetten im mittelalterlichen Style nach Klein'schen Zeichnungen herausgibt, das besonders dem Säcular- und Regular-Clerus sehr zu empfehlen ist. Preis 100 Stück Octav in schönem Carton 2 fl.; 100 Stück Duodez in schönem Carton 1 fl. 50 kr.

Mögen diese sammt und sonders herrlichen Bilder, wie sie es im vollen Maße verdienen, die weiteste Verbreitung finden und als Missionäre der echten christlichen Kunst unsere Lande erobern! Möge auch der katholische Waisen-Hilfs-Verein in der Lage sein, uns nach und nach alle Meisterwerke dieses Wiederbelebters der christlichen Kunst aus Knöflers Hand reproduzieren zu können!

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Restitution bei Accordarbeiten.) Ein Gutsbesitzer will um sein Anwesen eine Mauer aufführen lassen und vergibt die Arbeiten auf dem Wege der öffentlichen Submission an den Wenigstnehmenden, den Cubikmeter Mauer zu einem bestimmten Preise gerechnet. Titus thut das größte Abgebot und erhält darum die Arbeit

übertragen. Der Ausführung der Arbeit aber stellen sich unvorhergesehene Schwierigkeiten z. B. sumpfiger Boden u. dgl. entgegen, so daß es dem Unternehmer unmöglich ist, um den bestimmten Preis die Arbeit ohne eigenen Schaden auszuführen. Er wendet sich darum an den Gutsbesitzer; dieser aber weist jede Forderung auf Erhöhung des Preises mit Berufung auf die öffentliche Concurrenz und den Vertrag zurück und bemerkt, der Unternehmer habe solche Schwierigkeiten voraussehen müssen; hätte er aus der Sache einen größeren Gewinn gezogen, so würde er ihn auch ohne jegliches Bedenken mit Recht eingesteckt haben. Titius wendet sich nun an den technischen Oberleiter des Baues, Cajus, und ersucht diesen, um sich wenigstens vor Schaden zu bewahren, in der Schlussrechnung die Maße der Mauer größer anzusehen, z. B. die Tiefe des Fundaments statt zu 1 Meter, zu 1.20 Meter, dessen Breite statt zu 80, zu 90 Centimeter zu berechnen. Cajus, der die Billigkeit der Forderungen des Titius erkennt und weiß, daß ähnliche Manipulationen in dergleichen Dingen öfters vorgenommen werden, leistet ihm ohne jegliches Bedenken diesen Dienst. Titius versichert dabei, daß er bei dieser Berechnung absolut keinen Gewinn, sondern nur die einfache Zahlung seiner Arbeit erhalte. Zu bemerken ist, daß die ganze Arbeit solid und dauerhaft aufgeführt ist, als ob sie die höheren Maße wirklich habe. Nach einiger Zeit bekommt Cajus über die Berechtigung seiner Handlungsweise Bedenken, ob er den Unternehmer Titius zur Rückerstattung auffordern, ev. in dessen Ermangelung selbst restituiren müsse, oder ob er das Ganze als berechtigte, geheime Schadloshaltung ansehen dürfe. Wie er bona fide die Rechnung unrichtig gestellt, so ist er jetzt auch bereit, dem Aussprache des Beichtvaters sich zu unterwerfen.

Der Accord-Vertrag, wornach ein Baumeister oder Handwerker oder Unternehmer vom Eigentümer beauftragt wird mit der Ausführung eines Gebäudes oder einer anderen Arbeit unter Bestimmung der Form und Qualität der Arbeit und des Preises, läßt sich im Allgemeinen unter die locatio-conductio beurtheilen. Darnach läßt sich auch für diesen Vertrag s. pretium summum, medium, infimum als gerechter Preis für die Arbeit statuiren.

Da jeder onerose Vertrag eine gewisse Rechtsgleichheit auf beiden Seiten fordert, so kann die Vergebung der Arbeit auf dem Wege der öffentlichen Submission, außerordentliche Umstände abgerechnet, nicht den Zweck haben, den Preis unter den gerechten Preis herabzudrücken, sondern nur einen möglichst geringen, aber immer noch gerechten Preis zu erzielen. Darum bleibt dem Unternehmer, wenn er wirklich ohne Schaden die Arbeit nicht machen kann, auch kein Anderer um diesen Preis ohne Schaden die Arbeit hätte machen können, trotz der öffentlichen Concurrenz und des Vertrages das

Recht, auf das pretium infimum justum, den niedrigsten gerechten Preis, wenigstens dann, wenn die Arbeit für den Eigentümer diesen Werth hat. Lemkuhl, Th. m. I. n. 1127: „Verum accidere potest, ut opifex postea conqueratur, se pro pretio, de quo conventum est, non posse sine damno rem perficere: quod sane dominus non tenetur leviter credere, quum opificis contrahentis fuerit antea rem considerare. Attamen si revera ita est, neque ullus alius pro isto pretio sine artificio fraudulentio praestare rem potest, opifex videtur jus habere ad reclamandum majus pretium usque ad justum infimum, saltem si pro domino res constructa eum valorem habet.“ Mit dieser Ansicht stimmt auch der heilige Antoninus überein, der in seiner Summa p. III., tit. 8 c. 4 § 8: „De architectis“ also sagt: „Verum est tamen, quod cum conductor talium percipit quod minus parum lucentur ex tali pacto, eo non obstante debet supplere ad competentem mercedem: et praecipue quum in tali opere evenit casus qui bene non potuit praevideri.“ Der hl. Antoninus verpflichtet also den Eigentümer trotz des Vertrages dem Unternehmer den Lohn oder Preis entsprechend zu erhöhen, zumal dann, wenn, wie in unserem Casus, der Arbeit sich unvorhergesehene Schwierigkeiten entgegenstellen. Dagegen ist es wahr, daß der Eigentümer nicht so leicht und sofort verpflichtet ist, dem Unternehmer zu glauben, daß er nur mit Schaden arbeite; er hätte sich eben besser vorsehen sollen. Dagegen aber lehren der hl. Antoninus und mit ihm Lemkuhl (l. c.), daß der Unternehmer eine Sünde gegen die Gerechtigkeit begehen kann, wenn er nämlich die Arbeit wegen des geringen Preises schlechter herstellt, z. B. schlechteres Material verwendet oder überhaupt nachlässiger arbeitet, weil dies gegen den Willen des Eigentümers geschieht, der sicher lieber einen höhern Preis zahlen, als schlechtes Material verwendet wissen will, und dann, weil dadurch die ganze Arbeit weniger dauerhaft und haltbar wird, woraus dem Eigentümer ein größerer Schaden erwächst, als wenn vom Anfang an die Arbeit um einen höheren Preis solider gemacht worden wäre. S. Antoninus I c.: „et tunc fraudem aliquam committunt, ibi non ponentes calcem ad sufficientiam vel alia opportuna, ut minus expendant pro materia, quam ibi haberent de suo ponere, unde aedificium non sufficiens reddetur. Nec excusaret eos, quod si vellent ponere quod requiritur et diligenter operari valde modicum lucrarentur: ita parvum salarium inde recipiunt; quia debent ipsi hoc in principio advertere: sed hoc ideo faciunt, ut citius eis quam aliis opus locetur.“ Eben so wenig darf der Unternehmer deswegen, weil er vielleicht mit eigenem Schaden oder mit allzu geringem Gewinn accordirt hat, den Lohn seiner Arbeiter so herunterdrücken, daß dieselben gleichsam gezwungen sind, wenn sie nicht entlassen werden

und des Lebensunterhaltes ganz entbehren wollen, einen ungerecht niedrigen Lohn anzunehmen.

Wenden wir nun diese Prinzipien auf den Fall an, so ergibt sich Folgendes:

1. Mit Recht könnte der Grundbesitzer anfangs eine Beschwerde über zu geringen Preis mit Rücksicht auf die öffentliche Submission zurückweisen; es war Sache des Unternehmers, sich besser vorzusehen. Ohnehin sind Handwerker, Unternehmer u. s. w. leicht mit der Klage bei der Hand, daß sie nur mit Schaden arbeiten. Wenn ihm aber wirklich nachgewiesen war, daß unter den gegebenen Umständen die von ihm geforderte und vom Unternehmer preiswürdig hergestellte Arbeit von Niemand um den geringen, accordirten Preis geleistet werden konnte, so forderte es die Gerechtigkeit, daß er den Preis entsprechend erhöhte, wenigstens bis zum *preium infimum justum*.

Der Einwand, daß der Unternehmer auch einen etwaigen größeren Gewinn ruhig eingesteckt haben würde, demnach bei Abschluß des Accordes für Besteller und Unternehmer die Gefahr gleich groß war, scheint nicht erheblich; denn der Voranschlag für solche Arbeiten überschreitet wohl nie das *summum pretium justum*, bleibt also immer innerhalb des gerechten Preises, so daß dem Besteller nie ein ungerechter Schaden von dieser Seite droht.

Der außerordentliche Gewinn, den der Unternehmer machen kann, findet seinen Grund in der Regel auf Seiten des Unternehmers selbst, weil ihm z. B. durch größere oder günstige Einkäufe das Material billiger zu stehen kommt, weil er verhältnismäßig billigere Arbeitskräfte findet oder wegen seines Großbetriebes die ganze Arbeit ihm billiger zu stehen kommt. Es ist aber auch kein Zweifel, daß, wenn man wirklich mehr als das *summum pretium justum* vom Besteller gefordert hätte, er das gleiche Recht gegen den Unternehmer hätte.

2. Die falsche Rechnungsstellung läßt sich, abgesehen von der *bona fides*, nicht wohl rechtfertigen, da sie eine tatsächliche Lüge enthält.

3. Dagegen hat der technische Leiter des Baues, Cajus, keine Sünde der Ungerechtigkeit begangen; keine Sünde, weil er *bona fide* gehandelt, keine Ungerechtigkeit, denn der Unternehmer hat nicht mehr empfangen, als das *preium infimum justum*, die Arbeit ist nach dem Willen des Gutsbesitzers solid hergestellt, hat für ihn diesen Werth, auch ein Anderer hätte sie um geringeren Preis ohne Schaden nicht herstellen können. Also besteht auch keine Restitutionspflicht, nicht für Cajus, schon weil er *bona fide* war; nicht für den Unternehmer, weil auch nicht materiell eine Ungerechtigkeit vorliegt.

Selbst wenn man die Ansicht des hl. Antonin und Lemkuhls ante factum nicht für gewiß hielte (Lemkuhl scheint dieß anzudeuten,

„videtur jus habere“), so stehen wir im concreten Falle vor einer bona fide gesetzten Thatſache; es ist zum mindesten sehr zweifelhaft, ob eine Ungerechtigkeit, also die Restitutionspflicht vorliegt; aber non est imponenda obligatio, nisi certo de ea constat; also kann man nicht zur Restitution verpflichten.

Die ganze Handlung trägt den Charakter einer geheimen Schadloshaltung. Natürlich wird sich der Beichtvater ante factum hüten, diese Handlungsweise für erlaubt zu erklären oder gar anzurathen, sondern schon wegen der etwaigen gerichtlichen Folgen im Falle der Entdeckung davon abrathen, es ganz dem Pönitenten überlassend, wie er etwa in anderer Weise sein Recht erlangen kann.

Würzburg.

Univers.-Prof. Dr. Goepfert.

II. (War Arnold von Winkelried ein Selbstmörder?) Am 9. Juli 1386 zog Herzog Leopold mit 4000 glänzend bewaffneten Rittern gegen Sursee, um die Schweizer zu züchtigen. Die Eidgenossen, bloß 1400 Mann stark, hielten sich bei Sempach auf einer Hügelriss und sahen die Ritter in einem enggeschlossenen, langen und tiefen Bieret wie eine eiserne wandelnde Mauer auf sich losgehen. Jetzt rückten sie von der Höhe herab und rannten im Sturmlaufe gegen Leopolds Ritter, um die Reihen zu durchbrechen. Umsonst! Der Lanzenwald war undurchdringlich, die Vordersten fielen, schon drohte die Ueberflügelung und ein Angriff im Rücken und damit die Vernichtung der Eidgenossenschaft. Da rief Arnold Struthan von Winkelried: „Brüder, ich will euch eine Gasse machen, sorgt für Weib und Kinder!“ Dann umschlang er mit seinen gewaltigen Armen etliche Spieße, drückte sie im Fall mit sich zu Boden und machte so durch seinen freiwilligen Tod den Seinen freie Bahn. Ueber seine Leiche drangen die Schweizer in die Lücke ein und der Sieg war entschieden. (Weiß, Lehrbuch der Weltgeschichte, 1868, 3. Band, Seite 877.)

Die gewöhnliche Definition des Selbstmordes lautet: „eigenmächtige Tötung seiner selbst.“ Sie wäre zu eng, wenn man sie dahin verstehen wollte, als müsse die Tötung durch die eigene Hand geschehen; denn es kann sich jemand hiezu auch der Hand eines Andern bedienen und sich von ihm tödten lassen wie Saul II. Reg. 1, 9. Insgleichen sprechen wir den im Duell Gefallenen vom Selbstmord nicht frei, weil er in die Gefahr seiner Tötung durch den Complizen unbefugt einwilligt. Liegt nicht bei Arnold von Winkelried ein gleiches beabsichtigtes und eigenmächtiges Sichtödtenlassen vor und muß daher nicht seine Handlung als ein unsittliches Mittel zu einem guten Zwecke unsere Mizbilligung finden? Die Beantwortung erheischt ein näheres Eingehen auf das fittliche Wesen des Selbstmordes.

Das Leben ist das höchste zeitliche Eigentum des Menschen